

27) **Das beschauliche Leben.** Seine apostolische Wirksamkeit. Von Dom Franciscus Pollen. Nach der vierten französischen Auflage übersetzt von P. Antonius Hyperz, Priester der Garthause Hain bei Düsseldorf. Mühlheim a. d. Ruhr, Martin Hegner 1899. 8°. 144 S. M. — 95
= K 1.14.

Msgr. Lefebvre, Bischof in Cochinchina, gründete zu Saigon ein Karmeliter-Kloster. Der Gouverneur meinte, man dürfe nicht an Luxus denken, bevor das Unentbehrlichste geschafft sei, erhielt aber die wahrhaft bischöfliche Antwort: „Was Sie Luxus nennen, das bezeichne ich als die erste Nothwendigkeit der christlichen Heilsvermittlung. Behn Ordensschwestern sind mir durch ihr Gebet von größrem Nutzen als zwanzig Missionäre durch ihre Predigt“. S. 26. Von der Wertschätzung des betenden, gottgeeinten oder contemplativen Lebens, die sich in diesen bischöflichen Worten auspricht, ist die ganze Schrift getragen; sie setzt sich zur Aufgabe, das contemplative Leben klar zu zeichnen, dasselbe zu begründen und für dasselbe zu begeistern. Eine wahrhaft zeitgemäße Arbeit! Ein Jahrhundert ist vorüber, seitdem der Sturm der Aufklärung heimliche sämmtliche Klöster der beschaulichen Orden entweder zerstört oder ihrer Bestimmung entfremdet hat; der Zeitgeist hat seitdem traurige Fortschritte gemacht in der Veräußerlichung und Verflachung. Trotzdem erheben sich nur allerorts unter dem Walten des heiligen Geistes nicht bloß Klöster der thätigen, sondern auch der beschaulichen Orden, ein Anstoß für die ungläubige Welt, ein Rätsel leider auch für weite katholische Kreise. Da sucht nun unser treffliches Büchlein das beschauliche Leben und namentlich seine segensreiche Wirksamkeit für die Kirche ins rechte Licht zu stellen und kommt so einem wirklichen, oft zu wenig empfundenen Bedürfnisse nach Verinnerlichung und Vertiefung der religiösen Anschauungen entgegen. Welchen Beifall es in Frankreich gefunden, zeigt der Umstand, daß es dort bereits die vierte Auflage erlebt hat. Die Schrift enthält 29 Capitel, von denen 17 die Principien des beschaulichen Lebens darlegen, elf die Lebensordnung der wichtigsten beschaulichen Männer- und Frauenorden behandeln, ein begeisternder Aufruf bildet den Schluss. Aus der ersten Gruppe seien zur Charakterisierung einige Ueberschriften hervorgehoben: „Der Glaube schwindet“, „Die beiden Minister“, „Die Unnützen“, „Die Contemplation“, „Das liturgische Gebet“, „Das ewige Gebet“, „Die Süßigkeit des Jochs“. Möchte man auch zuweilen eine Definition scharfer gesetzt, einen Gedanken strenger durchgeführt wünschen, so wird man doch den Gedankeninhalt stets richtig und zuverlässig finden und wird sich für so kleine Mängel reichlichst entschädigt sehen durch manche herrliche Ausführungen, von denen Beispiele anzuführen wir uns nur ungerne versagen. Die Sprache ist gehoben und oratorisch bewegt. Die Uebersetzung ist fließend, hätte sich aber noch freier machen dürfen von der französischen Vorlage. So ist zum Beispiel im Französischen der Ausdruck „ministère“ gang und gäbe; im Deutschen klingt „Ministerium“ in dieser Anwendung befremdend; man hätte dafür vielleicht wählen können „Berufsdienst“. Inhaltlich ist noch zu bemerken, daß der Mitternachtschor in der Regel des heiligen Benedictus nicht vorgeschrieben ist; die Benedictiner des Alterthums begannen die Nocturnen in der Zeit zwischen Mitternacht und Sonnenaufgang.

Das Büchlein ist sehr zu empfehlen den Mitgliedern der beschaulichen Orden, ihren Beichtvätern und Exercitienleitern, all denen, die von amtswegen mit solchen Klöstern zu thun haben, endlich allen frommen Christen, denen es darum zu thun ist, eine der edelsten Lebensäußerungen der heiligen Kirche näher kennen zu lernen.

Seckau.

P. Willibald Wolfsteiner O. S. B.

28) **Vermischte Predigten** verfaßt u. herausgegeben von P. Marcus Prates C. SS. R. Mit kirchlicher Abbrobation. Münster i. W. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung. Bd. I. 272 S. Bd. II. 345 S. Preis zusammen M. 6. — = K 7.20.

Von dem alten Volksmissionär kann man lernen, populär zu predigen; er weiß, was er sagen will und er sagt es mit einer Klarheit und Präcision, dass auch der einfachste Zuhörer nicht leer ausgeht. Schöne Phrasen oder Thränen hervorlockende Nührstellen wird man bei ihm vergebens suchen; aber kernige echt katholische Gedanken in männlich-kräftige Sprache gekleidet, bietet jede, auch die schlichteste Predigt.

Wenn es gilt, im Orte der Seelsorgearbeiten rasch eine Sonn- oder Festtags- oder Gelegenheits-Predigt auszuwählen, wird man immer einen guten Griff machen, wenn man den P. Prates zu Rathe zieht.

Leoben.

A. Stradner, Stadtpfarrer.

29) **Questions pratiques de Droit et de Morale sur le Mariage (Clandestinité)** par F. Deshayes, Dr. en Théologie et en Droit canonique, professeur au Grand Séminaire du Mans. Paris, Lethielleux, 10, Rue Cassette. XII, 455 p. Frs. 5.— = K 5.—

Eine der häufigsten und größten Schwierigkeiten bei Schließung von Ehen ist das *impedimentum clandestinitatis*. Nach dem tridentinischen Decrete „Tametsi“ (Sess. XXIV. de Ret. c. 1.) ist die Ehe in ihrem wesentlich unzertrennlichen Simultan-Charakter als Contract und Sacrament nur gültig, wosfern geschlossen in Gegenwart zweier Zeugen und des *parochus proprius* eines der beiden Ehecandidaten oder eines denselben rechtmäßig stellvertretendem anderen Priesters. *Parochus proprius* nun ist der Pfarrer jener Pfarrei, in welcher ein Ehemaliger seinen canonischen Wohnsitz hat. Daraus erhellt, dass die Gültigkeit der Ehe auch von der Wohnungsfrage der Brautleute bedingt ist. Nun dekt sich der canonische Domicilsbegriff häufig, theilweise auch im Wesentlichen, nicht mit dem der Civillegislatur: im canonischen Rechte ist ja die *intentio manendi* wesentlich, im Civilrecht vielfach nur das *factum habitationis*. Dieser Widerspruch und die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten, dazu das Bestreben, überall nur recht genau den civilgerichtlichen Vorschriften nachzukommen, hat schließlich mancherorts eine recht schlimme Rückwirkung ausgeübt auf die kirchliche Disciplin, und sichtbare Spuren dieses bedauernswerten Einflusses zeigen sich in so manchen Kanzleipraktiken und Synodalstatuten, zumal in Frankreich.

Deshalb ist mit Freude das vorstehende Werk zu begrüßen. Es behandelt in 150 Fragen die verschiedensten Eventualitäten bezüglich des Wohnsitzes der Brautleute, bezw. des Aufgebotes, der Delegation, der Anwesenheit des *parochus proprius* und der beiden Zeugen beim Eingehen der Ehe: im Anhange bringt es eine ausführliche Statistik über das *decretum Tametsi*, wo es nämlich verhindert ist und wo nicht. Den Schluss bilden mehrere den Inhalt des Buches erläuternde einschlägige Decrete und Entscheidungen von Rom, und zwei Abhandlungen Benedict's XIV. über das Brautergen und die Missionsarbeit des Pfarrers.

Der Verfasser, als theologischer Schriftsteller schon längst rühmlich bekannt, bekundet sich in diesem Werke als tiefen Dogmatiker, nüchternen Canonisten und feinen Logiker. Zumal ist es wohlthuend, überall aus diesem Buche einen echt kirchlichen Geist herauszuhören, sowie den innigen Wunsch nach allseitiger Verbreitung und klarem Verständnis der canonischen Sätzeungen. Bei manchen Fragen, in denen weder rechtlich durch Rom, noch thatächlich durch Diözesanstatuten etwas entschieden, gibt der Autor vorzügliche Winke zur Klärung der Fragen und zur Bildung einer *conscientia certa*. Der Autor warnt ferner davor, allzuleicht civilgesetzliche Paragraphen zu acceptieren, und er thut gut daran, denn so manche „Staats“-canonisten wenden all ihren Scharfsinn nur dazu auf, die kirchlichen Vorschriften durch schlau erjähmene Gründe den willkürlichen Staatsnormen anzupassen oder kommen wenigstens in ihrem Optimismus derlei Verordnungen allzu conniventer entgegen und führen zur Begründung ihres Vorgehens